Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung(EG) Nr. 715/2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur-und Wartungsinformationen für Fahrzeuge COM(2019) 208 final
KOM-Nr.:	COM(2019) 208 final
BR-Drucksache:	283/19
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	MWVATT
Zielsetzung:	 Schaffung von Rechtssicherheit bei Fahrzeugherstellern für die seit dem 01.09.2017 bereits erteilten und sowie künftigen Typgenehmigungen, aufgrund des EuG Urteils vom 13. Dezember 2018 in den verbundenen Rechtssachen T-339/16, T-352/16 und T-391/16 betreffend einer Klage auf Nichtigkeitserklärung der Verordnung (EU) 2016/646. Ermöglichung der Einhaltung der Euro-6- Emissionsgrenzwerte für Hersteller Senkung der Schadstoffemissionen von Kraftfahrzeugen.
Wesentlicher Inhalt:	 Einführung von Übereinstimmungskriterien für das RDE(Real Driving Emissions)-Prüfverfahren in die VO (EG) 715/2007. Übertragung von Befugnissen auf die Kommission, um Rechtsakte über die detaillierten Vorschriften für die spezifischen Verfahren, Prüfungen und Anforderungen der Typgenehmigung zu erlassen. Im Rahmen dieser Befugnisübertragung soll die Verordnung (EG) Nr. 715/2007 ergänzt werden, und zwar um die entsprechenden überarbeiteten Vorschriften und die zur Emissionsmessung verwendeten Prüfzyklen, die Vorschriften für die Durchführung des Verbots, Abschalteinrichtungen einzusetzen, die die Wirksamkeit des Emissionsminderungssystems verringern, die notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung der

Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):	Verpflichtung der Hersteller, unbeschränkten Zugang zu den für die Fahrzeugreparatur und - wartung notwendigen Informationen zu gewähren, und es sollen überarbeitete Messverfahren für Partikel eingeführt werden. Die Befugnisübertragung soll ferner die Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 umfassen, damit die endgültigen Übereinstimmungsfaktoren nach unten korrigiert werden können, um dem technischen Fortschritt bei portablen Emissionsmesssystemen (PEMS) Rechnung zu tragen, und damit die auf der Partikelmasse basierenden Grenzwerte neu bestimmt und Grenzwerte auf Grundlage der Partikelzahl eingeführt werden können. Das Tätigwerden der Europäischen Union ist erforderlich, weil vor allem im Bereich der Automobilindustrie das Entstehen von Hemmnissen im Binnenmarkt zu verhindern ist und weil die Luftverschmutzung und der Klimawandel ihrem Wesen nach grenzüberschreitend sind. Die Lösung dieser Probleme erfordert ein abgestimmtes Handeln auf EU-Ebene.
Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:	
Zeitplan für die Behandlung: a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.	a)700. Sitzung Verkehrsausschuss des Bundesrates am 04. Sept. 2019